

Bezirksregierung Köln
Dez. 25
Zeughausstr. 2-10

50667 Köln

25.7.2.2-3/07

621/2

Planfeststellungsverfahren gem. §§ 18 ff AEG für den Neubau der südlichen Anbindung Köln-Nippes - 2. Deckblatt

Sehr geehrte Frau Fischer-Lohn,

zu den geänderten Planunterlagen nehme ich wie folgt Stellung:

Die Überarbeitung des Schallgutachtens hat keine der von mir in meiner Stellungnahme vom 08.10.2014 zum 1. Deckblatt genannten Kritikpunkte aufgenommen oder ausgeräumt.

Es bleibt daher bei meinen bereits in der o. g. Stellungnahme genannten Einwendungen:

Die Gebietskategorie, die als Grundlage für die Einstufung der zu berücksichtigenden Grenzwerte der 16. BImSchV dient, ist durch die von der Stadt Köln zur Verfügung gestellten Bebauungspläne und die eigene Begehung bestimmt worden. Es wird im Schalltechnischen Gutachten auf die Anlage 13.3 a „Flächennutzungsplan“ verwiesen. Von der Flächennutzungsplandarstellung wird bei der Wahl der Gebietskategorie abgewichen. Statt eines Wohngebietes entsprechend des Flächennutzungsplanes wird ein Mischgebiet zugrunde gelegt. Diese Abweichung ist allerdings nicht begründet und kann nicht nachvollzogen werden.

Die Bereiche an der Geldernstraße und an der Ludwigsburger Straße (s. Anlage 13.4aa „Immissionstabelle innerhalb Neubauabschnitt“ der Planfeststellungsunterlage), die hier weiterhin als Mischgebiet eingestuft werden, sind nach Auffassung des Stadtplanungsamtes reine oder allgemeine Wohngebiete gemäß Baunutzungsverordnung.

Die Bestimmung der Gebietskategorie in Bereichen ohne Bebauungsplan und mit ausschließlicher Flächennutzungsplandarstellung sollte grundsätzlich durch die Stadt Köln (Stadtplanungsamt und Bauaufsichtsamt) erfolgen.

Für den Bereich nördlich des Mauenheimer Gürtels ist diese Bestimmung durch die Stadt Köln für das Verfahren „ICE-Werk Nippes“ erfolgt und sollte auch in dem vorliegenden Verfahren Verwendung finden (s. den bereits der Stellungnahme vom 08.10.2014 beigefügten Lageplan „Gebietskategorie/Nutzung für die Lärmbeurteilung“).

In der Tabelle 13.5aa ist für die Longericher Straße 2 ebenfalls weiterhin ein Mischgebiet zugrunde gelegt worden. Hier ist die Einstufung der Stadt Köln (s. hierzu vorgenannten Lageplan) „Gewerbegebiet“. In diesem Fall ändert sich an der Anspruchsberechtigung allerdings nichts.

Die Gebietskategorie ist in Abstimmung mit der Stadt Köln zu erstellen. Auf dieser Basis sind die Berechnungen anzupassen. Hieraus ergeben sich ggf. zusätzliche Ansprüche auf Lärmschutz.

In der Tabelle 13.4aa „Immissionstabelle innerhalb Neubauabschnitt“ sind die bereits genannten erheblichen Fehler enthalten. Zahlreiche Werte in der Tabelle sind falsch. In der Differenzentabelle sind die Werte der Tag- und Nacht-Spalte vertauscht. Das führt dazu, dass z. B. keine Anspruchsberechtigung in Spalte 17 ausgegeben wird, da der Nachtwert fälschlicherweise ohne Differenz aufgeführt wird (s. hierzu die beiliegende S. 31 der ursprünglichen Tabelle und die entsprechende S. 37 der neuen Tabelle). Die aufgeführten Fehler sind weiterhin nur exemplarisch, da nicht alle Werte der Tabelle überprüft wurden.

Es ist eine grundsätzliche Überarbeitung und Korrektur der Tabelle 13.4aa zu liefern und der Stadt Köln zur Verfügung zu stellen. Die anderen Tabellen sind ebenfalls noch einmal auf ähnliche Fehler zu überprüfen, da für die Stellungnahme nicht jeder Wert und jede Tabelle bis ins Detail überprüft werden kann.

Die Fehler bzw. Mängel im schalltechnischen Gutachten führen dazu, dass sich die Anspruchsberechtigung für Gebäude ändern kann. Das geänderte Gutachten ist der Stadt Köln, Stadtplanungsamt, vorzulegen.

Zur Ausführung der Lärmschutzwand 4 weise ich ergänzend auf Folgendes hin:

Im Bereich der Lärmschutzwand 4 sieht das überarbeitete Lärmschutzgutachten weiterhin als Alternative die Errichtung einer 1 Meter hohen Mauer mit vorgesetztem Zaun entlang der Bahnanlage vor. Diese Alternative ist aus folgenden Gründen abzulehnen:

Insbesondere die direkt an die Bahnfläche angrenzenden notwendigen Kleinkinderspielplätze werden durch die in unmittelbarer Nähe vorbeifahrenden Züge stark beeinträchtigt und der Zwischenraum zum Wohngebäude nachts voraussichtlich als Angstrraum wahrgenommen. Die von der DB gewählte Ausführung kann leicht erklettert und in den Zwischenraum überklettert werden und lädt geradezu dazu ein. Auf der Mauer stehend, kann dann der Zaun leicht erreicht werden. Durch das Abrücken der Mauer vor den Zaun wird ein Zwischenraum geschaffen, der zum Spielen einlädt, wo nicht gespielt werden sollte. Ein Raum der gleichzeitig Unrat anzieht.

Sowohl die Lösung mit vorgesetztem als auch mit aufgesetztem Zaun kann die visuellen Beeinträchtigungen durch die ein- und ausfahrenden Züge in dem schmalen Korridor zwischen Bahndamm und Wohngebäude nicht verhindern. Hierbei sind neben der eventuell als bedrohlich empfundenen Situation einfahrender Züge auf engem Raum insbesondere die durch die Nachtfahrten zu befürchtenden Blendeffekte gegenüber Passanten und Anwohnern zu beachten. In dem Bereich zwischen Wohnbebauung und Bahndamm kann nur eine 2 m bis 2,50 m hohe begrünte Mauer die optischen und funktionalen Beeinträchtigungen sinnvoll vermindern auch wenn eine solche Wand aus lärmtechnischen Gründen nicht notwendig ist. Die Wand sollte für die LSW 4 den Zaun ersetzen und hinter den Beleuchtungs- und Oberleitungsmasten stehen.

Ansprechpartnerin beim Stadtplanungsamt der Stadt Köln ist Frau Hüser, 0221/221 26206.

Zu der bereits mit Stellungnahme vom 08.10.2014 als Anlage übersandten Karte mit Altstandorten weise ich ergänzend darauf hin, dass der Planbereich in den südlichen Abschnitt der im Kataster der Altlasten und altlastverdächtigen Flächen gem. § 2 BBodSchG erfassten Fläche 507 111 mit der Bezeichnung „Verschiebebahnhof Köln-Nippes“ liegt. Für diese Fläche liegt hier bislang keine flächendeckende Verdachtsbewertung vor.

Ansprechpartnerin bei der Abteilung Boden- und Grundwasserschutz des Umwelt- und Verbraucherschutzamtes der Stadt Köln ist Frau Hoppe, 0221/221 24857.

In § 21 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln ist dem Stadtentwicklungsausschuss die Entscheidungsbefugnis für Stellungnahmen im Rahmen von Planfeststellungsverfahren übertragen worden. Die mit diesem Schreiben fristwährend abgegebene Stellungnahme steht daher unter dem Vorbehalt der abschließenden Entscheidung des Stadtentwicklungsausschusses, der sich nach Anhörung der Bezirksvertretung für den Stadtbezirk Nippes frühestens in seiner Sitzung am 15.09.2016 mit der Angelegenheit befassen kann.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Astrid Lemcke

Anlagen